

Entgeltsatzung **Abwasserbeseitigung**

der Stadt Lahnstein vom 02.01.1996

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13, des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbWAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

<u>I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen</u>	4
§ 1 Abgabearten	4
<u>II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag</u>	5
§ 2 Beitragspflichtige Aufwendungen	5
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	5
§ 4 Ermittlungsgebiet	6
§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	6
§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	8
§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung	10
§ 8 - Vorausleistungen	10
§ 9 - Ablösung	11
§ 10 - Beitragsschuldner	11
§ 11 - Fälligkeit	11
<u>III. Abschnitt - Laufende Entgelte</u>	11
§ 12 - Entgeltfähige Kosten	11
§ 13 - Erhebung wiederkehrender Beiträge	12
§ 14 - Entstehung des Beitragsanspruches	12
§ 15 - Vorausleistungen	12
§ 16 - Beitragsschuldner	13
§ 17 - Veranlagung und Fälligkeit	13
§ 18 - Erhebung von Benutzungsgebühren	13
§ 19 - Gegenstand der Gebührenpflicht	13
§ 20 - Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	14
§ 21 - Gewichtung von Schmutzwasser	15
§ 22 - Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben.	16
§ 23 - Entstehung des Gebührenanspruches	16
§ 24 - Gebührensschuldner	16
§ 25 - Fälligkeiten	17
<u>IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen</u>	17
§ 26 - Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse	17

§ 27 - Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen	17
V. Abschnitt - Abwasserabgabe	18
§ 28 - Abwasserabgabe für Kleleinleiter	18
§ 29 - Abwasserabgabe für Direkteinleiter	19
VI. Abschnitt - Inkrafttreten	19
§ 30 - Inkrafttreten	19

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

- (1) Die Stadt Lahnstein betreibt in Erfüllung Ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
1. Schmutzwasserbeseitigung
 2. Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Stadt Lahnstein erhebt:
1. einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschl. der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach den §§ 20 und 21 dieser Satzung.
 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 22 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 26 dieser Satzung
 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 27 dieser Satzung.
 6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 28 und 29 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen bzw. Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragspflichtige Aufwendungen

- (1) Die Stadt Lahnstein erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder durch Dritte gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) mit Ausnahme der Leitungen mit ausschließlicher Verbindungssammlerfunktion.
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlußleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 26 dieser Satzung.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 - c) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie demselben Eigentümer gehören und im Zusammenhang bebaut oder genutzt werden.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen, sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

- (5) Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht um mehr als 10 v.H. der beitragspflichtigen Fläche, wird die zusätzliche Fläche beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgebiet

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt Lahnstein die Abwasserbeseitigung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 30 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 60 v. H.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von **50 m**.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von **50 m**. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2.
 4. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche

größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrundegelegt.

5. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrundegelegt.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoß.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 4 - ein Vollgeschoß angesetzt.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflußfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 3 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht.
- (3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:
 - a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
0,2
 - b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)
0,2
 - c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)

-
- 0,8**
- d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
0,8
- e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
1,0
- f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)
0,4
- (4) Abweichend von Abs. 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:
1. Sportplatzanlagen
 - a) ohne Tribüne 0,1
 - b) mit Tribüne 0,5
 2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze
 - a) mit Grünanlagencharakter 0,1
 - b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8
 3. Friedhöfe 0,1
 4. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9
 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
 6. Gärtnereien und Baumschulen
 - a) Freiflächen 0,1
 - b) Gewächshausflächen 0,8
 7. Kasernen 0,6
 8. Bahnhofsgelände 0,8
 9. Kleingärten 0,1
 10. Freischwimmbäder 0,2
- (5) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden bebauten oder befestigten und angeschlossenen Flächen berücksichtigt.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
-

-
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbebauten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 3 Nr. 3 und Abs. 4 sind entsprechend anwendbar.
- (7) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte und angeschlossene Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 6 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, daß die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.
- (8) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser teilweise ausgeschlossen, wird die Abflußfläche entsprechend verringert.
- (9) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich angeschlossene überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Der Beitrag wird über eine Kostenspaltung für
die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) ohne Verbindungssammler einschl. der Anschlußleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum sowie geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt Lahnstein stehen,
gesondert erhoben.

§ 8 - Vorausleistungen

- (1) Auf den einmaligen Kanalbeitrag können von der Stadt Lahnstein Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.

- (3) Vorausleistungen sind Vorauszahlungen im Sinne von § 164 der Abgabenordnung

§ 9 - Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner des einmaligen Kanalbeitrages ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 - Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt - Laufende Entgelte

§ 12 - Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Stadt Lahnstein erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder der Anlage wiederkehrender Beiträge und Gebühren.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
1. Kosten für den Betrieb und Erhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern,
 6. sonstige Kosten.

- (3) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 - Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und des § 6 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14 - Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufenen Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner

§ 15 - Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Lahnstein Vorausleistungen in Höhe von 100 % auf die voraussichtlichen wiederkehrenden Beiträge erhoben.
Die voraussichtlichen Beiträge richten sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr, hilfsweise nach der Entgeltshöhe in vergleichbaren Fällen.
- (2) Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.
- (3) Vorausleistungen sind Vorauszahlungen im Sinne von § 164 der Abgabenordnung.

§ 16 - Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner für die wiederkehrenden Beiträge ist, wer bei der Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltschuldner.

§ 17 - Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 18 - Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden in voller Höhe als Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19 - Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

§ 20 - Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Beseitigungsanlage gelangt gelten:
 1. Die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen.
 2. Die auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen.
 3. Die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge für den Fall, daß diese sich nicht aus Wassermengen nach den Nr. 1. und 2. zusammensetzt.

Die in 2. und 3. genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt Lahnstein für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Stadt Lahnstein auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge nachprüfbar Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt Lahnstein unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Wassermengen nach Abs. 2, die nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Jan. des folgenden Jahres beantragt und die nichtzugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2, Satz 3 bis 4 sinngemäß.
- (5) Ohne besonderen Nachweis oder Antrag werden zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2 pauschal abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 % der Wassermengen nach Abs. 2.
- (6) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen selbst unterhalten, werden ihnen 5 % der Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 21 - Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Eine Gewichtung des eingeleiteten Schmutzwassers wird vorgenommen, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach

DIN 38409 H 41/42 für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38405 D 19 für Stickstoff

DIN 38405 D 5/2 für Sulfat

ermittelt.

- (2) Der Verschmutzungs- bzw. Aggressivitätsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet - folgende Werte:

CSB	700 mg pro Liter
BSB 5	350 mg pro Liter
Phosphat	10 mg pro Liter
Stickstoff	60 mg pro Liter
Sulfat	300 mg pro Liter

Bei Meßergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung. Überschreiten die gemessenen Werte das doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, wird das gemessene Ergebnis durch den Wert nach Satz 1 geteilt; der sich ergebende Verschmutzungs- bzw. Aggressivitätsfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Eine Gewichtung ist sowohl nach Verschmutzung als auch nach Aggressivität gleichzeitig möglich. Überschreiten hierbei die gemessenen Werte bei mehreren Parametern die vorgegebenen Grenzwerte, so erfolgt die Gewichtung nach dem höchsten Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil gerundet auf volle 5 % an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist, für
1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.

- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungs- bzw. Aggressivitätsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat zu einem höheren Verschmutzungs- bzw. Aggressivitätsfaktor als dem bis zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, daß für ihn ein geringerer Verschmutzungs- bzw. Aggressivitätsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, daß die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 22 - Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben.

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in ein Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Stadt Lahnstein eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und die Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Stadt Lahnstein eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 23 - Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht jeweils zum 1. Tag eines Monats für den abgelaufenen Vormonat.

§ 24 - Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührensschuldner. Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn jeweils ein eigener Wasserzähler vorhanden ist.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 25 - Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

§ 26 - Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlußleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlußleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Abschlagszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

§ 27 - Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Lahnstein kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Lahnstein Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemißt sich nach den Kosten, die der Stadt Lahnstein für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

V. Abschnitt - Abwasserabgabe

§ 28 - Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Stadt Lahnstein unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Abs. 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni d. J., für das die Abgabe zu entrichten ist.

Der Abgabeananspruch beträgt die Einwohner im Jahr:

ab 1. Jan. 1996 = 30,-- DM

ab 1. Jan. 1997 = 35,-- DM.

- (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dez. eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Lahnstein schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Febr. des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 29 - Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Stadt Lahnstein in soweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt - Inkrafttreten

§ 30 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Lahnstein, den

Stadtverwaltung Lahnstein

(Siegel)

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen Schmutzwasser und Oberflächenwasser

Bei Einrichtungen, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten wie folgt aufgeteilt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Oberflächenwasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschl. Schlammbehandlung	100 v. H.	0 v. H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v. H.	50 v. H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v. H.	100 v. H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluß zuzüglich Fremdwasser)	50 v. H.	50 v. H.
5. andere Leitungen	40 v. H.	60 v. H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vorhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitung maßgebend.	
7. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.